

Amt Kirchspielslandgemeinde Eider
Der Amtsdirektor
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt
Per E-Mail an hans.maassen@amt-eider.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch: Wencke
Lehmacher, Kreisgruppe
Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 29.07.2026

Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Agri-PV-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Süderheistedt (Ortsteil Hagen) im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Beteiligung am Verfahren. Der BUND begrüßt grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien und erkennt an, dass mit dem vorliegenden Vorhaben eine Agri-Photovoltaikanlage geplant ist, bei der die landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft erhalten bleiben soll. Agri-PV kann einen Beitrag zu einer flächenschonenden Energiewende leisten, setzt jedoch voraus, dass Natur- und Artenschutz sowie die landwirtschaftliche Nutzung gleichermaßen berücksichtigt werden.

Nach Durchsicht der aktualisierten Unterlagen ergeben sich aus Sicht des BUND insbesondere folgende Hinweise:

1. Dauerhafte Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung

Das Vorhaben wird als Agri-Photovoltaikanlage geplant. Voraussetzung hierfür ist, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht nur formal erhalten bleibt, sondern während der gesamten Betriebsdauer tatsächlich fortgeführt wird.

Aus den Planunterlagen sollte zudem eindeutig hervorgehen, welche konkrete Form der landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen ist (z. B. Weidehaltung oder Futtergewinnung durch Mahd mit Abfuhr). Eine reine Pflege- oder Mulchmahd erfüllt aus Sicht des BUND nicht die Anforderungen an eine dauerhafte landwirtschaftliche Hauptnutzung einer Agri-Photovoltaikanlage.

2. Arten- und Biotopschutz

Im Plangebiet und dessen Umfeld befinden sich Knicks, Feldhecken, Gewässerstrukturen sowie weitere für die Biodiversität bedeutsame Landschaftselemente. Diese Strukturen sind dauerhaft zu erhalten und während Bau und Betrieb wirksam zu schützen. Zwischen Modulen und Knicks sowie sonstigen Gehölzstrukturen sollte ein mindestens 5 m breiter Schutzstreifen freigehalten werden, um Beschädigungen der Gehölze zu vermeiden und ihre ökologische Funktion dauerhaft zu sichern.

Die vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz und zur Eingriffsminimierung werden grundsätzlich begrüßt. Der BUND regt an, die Wirksamkeit der Maßnahmen durch ein mehrjähriges biologisches Monitoring zu überprüfen und die Ergebnisse der Gemeinde sowie den zuständigen Naturschutzbehörden zur Verfügung zu stellen.

Spendenkonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

3. Gewässer und Wasserhaushalt

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich zahlreiche Gewässer und Grabenstrukturen. Der BUND bittet darum sicherzustellen, dass deren ökologische Funktion dauerhaft erhalten bleibt und weder durch Bauarbeiten noch durch spätere Bewirtschaftungsmaßnahmen beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Einträge von Schadstoffen sowie Veränderungen des Wasserhaushalts zu vermeiden.

4. Gemeindeübergreifende Betrachtung und Landschaftsdurchlässigkeit

Die geplante Agri-Photovoltaikanlage grenzt unmittelbar an das Agri-PV-Vorhaben der Gemeinde Hennstedt an. Dadurch entstehen gemeindeübergreifende kumulative Wirkungen, die über das einzelne Plangebiet hinausreichen. Nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie den Hinweisen des PV-Erlasses Schleswig-Holstein sind benachbarte Gemeinden verpflichtet, ihre Planungen aufeinander abzustimmen und die Auswirkungen gemeinsam zu betrachten.

Der BUND regt daher an, die kumulativen Auswirkungen beider Vorhaben auf Biotopverbund, Landschaftsdurchlässigkeit und Wildtierwanderungen nachvollziehbar darzustellen. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob zwischen beiden Anlagen ein ausreichend dimensionierter Freiraumkorridor erhalten werden kann, um einer Riegelwirkung entgegenzuwirken und die Durchlässigkeit des Landschaftsraums dauerhaft zu sichern.

5. Biodiversitätsfördernde Gestaltung und Pflege

Der BUND fordert, dass für die Anlage verbindliche naturschutzfachliche Pflegevorgaben festgesetzt werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- kein Einsatz von Pestiziden, Düngemitteln oder chemischen Reinigungsmitteln,
- Verzicht auf den Einsatz von Schlegelmähern,
- extensive Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik,
- gestaffelte Mahd mit Rückzugsflächen,
- Mindestmahdhöhe von 12 cm,
- keine großflächige Nivellierung der Flächen, Erhalt von Grüben und Gewässern,
- extensive Beweidung, vorzugsweise mit Schafen,
- Mindestabstände zwischen den Modulreihen von 3 m,
- Verzicht auf versiegelte Wege,
- sowie ein langfristiges biologisches Monitoring.

Aus Sicht des BUND sollten die unteren 25 cm der Einzäunung durchlässig gestaltet werden, um Wanderbewegungen von Kleinsäugetieren und anderen Tierarten weiterhin zu ermöglichen. Bei größeren Anlagen sollten zudem Querungskorridore für Wildtiere berücksichtigt werden.

6. PFAS und Materialeinsatz

Zum vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutz fordert der BUND, dass ausschließlich PFAS-freie Materialien und Komponenten verwendet werden. Der Einsatz PFAS-haltiger Stoffe ist auszuschließen. Darüber hinaus sollte dauerhaft auf chemische Reinigungsmittel verzichtet werden.

5. Monitoring und Rückbau

Der BUND hält es für erforderlich, die Rückbauverpflichtung einschließlich der Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit dauerhaft rechtlich zu sichern. Der BUND regt an, die naturschutzfachliche Entwicklung der Flächen während der Betriebsphase regelmäßig zu dokumentieren und die Ergebnisse der zuständigen Naturschutzbehörde sowie der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Fazit

Der BUND erhebt gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Einwände. Die naturschutzfachlichen Anforderungen an Biodiversität, Artenschutz, Gewässerschutz, Pflege, Monitoring und Rückbau sollten jedoch verbindlich abgesichert und langfristig umgesetzt werden. Ebenso ist sicherzustellen, dass die landwirtschaftliche Nutzung während der gesamten Betriebsdauer tatsächlich fortgeführt wird und die Voraussetzungen einer Agri-Photovoltaikanlage dauerhaft erhalten bleiben.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise im weiteren Verfahren sowie um weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Wencke Lehmacher